

**O r d n u n g**  
**zur Regelung des Marktverkehrs in der Hansestadt Demmin**  
**(Marktordnung)**

**Inhaltsübersicht:**

<b>Teil</b>	<b>I: Allgemeines</b>
<b>Teil</b>	<b>II: Wochenmärkte</b>
<b>Teil</b>	<b>III: Volksfeste</b>
<b>Teil</b>	<b>IV: Schlussbestimmungen</b>

**Teil I: Allgemeines**

**§ 1**  
**Märkte**

Die Hansestadt Demmin betreibt den Wochenmarkt gem. § 67 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.2.1999 (BGBl. S. 202) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie Spezial- und Jahrmärkte gem. § 68 GewO und Volksfeste gem. § 60 b GewO - in Teil I allgemein als „Märkte“ bezeichnet – als öffentliche Einrichtungen und führt diese nach dem Inhalt der Festsetzungsbescheide nach § 69 GewO durch.

**§ 2**  
**Marktflächen, Markttage und Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte finden auf den durch die jeweiligen Festsetzungsbescheide nach § 69 Gewerbeordnung bestimmten Flächen zu den dort festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit aus begründetem Anlass eine örtliche oder zeitliche Verlegung von Märkten erforderlich sein sollte, wird dies rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht.

**§ 3**  
**Recht zur Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann -soweit er dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört- frei.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Teilnehmer ausschließen, insbesondere wenn die für den betreffenden Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht oder gegen diese Ordnung gröblich bzw. wiederholt verstoßen wird.

**§ 4**  
**Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde, die auch eine dritte Person mit der Durchführung der örtlichen Marktaufsicht beauftragen kann.
- (2) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der mit der örtlichen Marktaufsicht beauftragten und mit einem entsprechenden Dienstaussweis versehenen Person ist Folge zu leisten.
- (3) Der örtlichen Ordnungsbehörde oder der mit der örtlichen Marktaufsicht beauftragten Person ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen ihnen gegenüber auszuweisen.

## **§ 5 Standplätze, Platzzulassung**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren sowie Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft oder dargeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden den Marktbesckickern von der Marktaufsicht bzw. einer damit beauftragten Person auf entsprechenden Antrag hin zugewiesen. Ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, auf der Marktfläche Geräte- oder Wohnwagen abstellen zu dürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (3) Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Standplätze zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckickern die Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen.
- (4) Die Platzzulassung kann von der Marktaufsicht zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
  - die Zusage durch arglistige Täuschung (falsche bzw. unvollständige Angaben) erwirkt wurde,
  - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht angenommen wurde,
  - Marktbesckicker oder deren Mitarbeiter erheblich gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen haben,
  - Marktbesckicker die fälligen Standgebühren nicht fristgerecht entrichtet haben,
  - der zugewiesene Platz am Markttag nicht bis zum Beginn des Marktes belegt ist,
  - die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden.

## **§ 6 Betriebseinrichtungen**

- (1) Als Betriebseinrichtungen sind auf den Marktflächen nur Verkaufswagen, -anhänger und stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (2) Die Betriebseinrichtungen müssen standfest sein, sie dürfen die Marktfläche nicht beschädigen und weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Vordächer von Betriebseinrichtungen dürfen den angewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1,50 m überragen; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m ab Straßenoberkante haben.
- (4) Ausnahmen von den in Abs. 1 - 3 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
- (5) Die elektrische Ausstattung der Betriebseinrichtungen muss dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen, da andernfalls der Anschluss an das Versorgungsnetz verweigert werden kann.

- (6) Zur Sicherung der ungehinderten Zufahrt von Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Deutschen Post, der Lieferanten und der Anlieger sind die vorgegebenen Gänge und Durchfahrten freizuhalten.

### **§ 7**

#### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Marktbeschicker und Marktbesucher haben ihr Verhalten auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig, Waren im Umhergehen oder in Form einer Versteigerung anzubieten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

### **§ 8**

#### **Sauberhaltung der Marktflächen**

- (1) Die Marktflächen sind ständig sauber zu halten. Der jeweilige Marktbeschicker ist für die Sauberkeit und Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.
- (2) Warenabfälle, Verpackungsmaterial und andere Abfälle sind in geeigneten bzw. bereitgestellten Behältern zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
- (3) Abfälle von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, von Fischen oder sonstigen Lebensmitteln sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

### **§ 9**

#### **Haftung**

- (1) Muss ein Markt aus Gründen ausfallen, die auf höhere Gewalt oder auf behördliche Anordnung beruhen, sind keine hieraus abzuleitenden Ansprüche gegen die Hansestadt Demmin gegeben.
- (2) Die Hansestadt Demmin haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 10**

#### **Entgelte für Standplatznutzung**

- (1) Die Hansestadt Demmin erhebt für die Bereitstellung des Standplatzes ein Entgelt.
- (2) Schuldner des Entgeltes sind die Marktbeschicker und die Personen, denen von der Marktaufsicht ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist.
- (3) Das Entgelt bemisst sich nach
1. der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes, wobei angefangene Meter voll berechnet werden,
  2. 5 € Pauschale für die anteiligen Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft
- (4) Das Entgelt beträgt pro lfd. Meter Standplatz 2,00 € pro Markttag. Die Höhe des erhobenen Entgeltes pro lfd. Meter pro Markttag kann jederzeit der allgemeinen Marktlage angepasst werden.

- (5) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes zu Folge.
- (6) Das Entgelt wird bereits jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes fällig und wird mit Aufbau des Marktstandes zur Zahlung vor Ort bei der Marktaufsicht fällig.
- (7) Bei Volksfesten und Spezialmärkten kann nach Rechnungslegung das Entgelt vom Veranstalter per Überweisung erfolgen.

## Teil II:

### Wochenmärkte

#### § 11

#### **Marktflächen, Zeiten, Öffnungszeiten**

Der **Wochenmarkt** findet mittwochs in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der im Festsetzungsbescheid festgelegten Fläche statt. Die Einweisung der Marktbesucher erfolgt jeweils ab 7.15 Uhr.

#### § 12

#### **Marktwaren**

Auf dem Wochenmarkt dürfen gemäß § 67 Abs. 1 GewO und § 67 Abs. 2 GewO i. V. m. der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung M-V folgende Warenarten feilgeboten werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes i. d. F. vom 5.5.1997 (BGBl. I., S. 924/936) mit Ausnahme alkoholischer Getränke, soweit diese nicht nach Gewerbeordnung zugelassen sind, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Emaille-, Keramik- und Metallwaren
- Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektro-mechanisch angetriebener Küchengeräte
- Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilwaren
- Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge)
- Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Textilwaren (ausgenommen Teppiche und Teppichböden)
- Kurzwaren und Sonderpostenartikel
- Werbe- und Geschenkartikel
- Leder- und Schuhwaren.

Nicht gehandelt werden dürfen:

- Waffen aller Art, Schreckschusspistolen, Alarm- und Signalwaffen
- Kunstgewerbe
- Zeitungen, Zeitschriften, Fotos, Datenträger aller Art mit pornografischem Charakter
- Luxuswaren über dem durchschnittlichen Lebensstandard
- Gebrauchsgüter
- Gewerbliche Dienstleistungen aller Art.

### **§ 13 Warenverkaufsvorschriften**

Marktbeschicker, die Lebensmittel jeglicher Art feilbieten, haben in Bezug auf die Verkaufsstände und das eingesetzte Personal die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### **§ 14 Platzvergabe, Auf- und Abbau**

- (1) Anträge auf Platzvergabe für den Wochenmarkt können schriftlich oder mündlich bei der Marktaufsicht gestellt werden. Soweit möglich erfolgt die Zu- oder Absage schriftlich durch die Marktaufsicht. Ansonsten entscheidet die örtliche Marktaufsicht vor Ort.
- (2) Waren, Betriebseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten von der Marktfläche entfernt sein, andernfalls können sie auf Kosten der Marktbeschicker bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten zwangsweise entfernt werden.

### **Teil III:**

### **Volksfeste**

### **§ 15 Platzzulassung, Platzverteilung**

Anträge auf Zulassung zu Volksfesten sind der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich spätestens bis 30. April des betreffenden Jahres unter Angabe der Art und Größe der Betriebseinrichtung und des benötigten Energiebedarfs (Elektro-Anschlusswert) einzureichen.

### **§ 16 Auf- und Abbau**

- (1) Aus Gründen des Lärmschutzes besteht ein grundsätzliches Auf- und Abbauverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Betriebseinrichtungen ist unverzüglich nach der Platzzuweisung zu beginnen; in Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Marktaufsicht bereits vorher damit begonnen werden.
- (3) Der Abbau darf erst nach Beendigung des Volksfestes erfolgen. Vorher dürfen Zugfahrzeuge und Packwagen nicht auf die Marktfläche gefahren werden. Ist ein Abbau nicht bis 24.00 Uhr möglich, ist der Abbau zum Schutz der Wohnanlieger abzurechnen und am nächsten Tag ab 6.00 Uhr fortzusetzen.
- (4) Die Marktfläche ist unter Beachtung des Lärmschutzes innerhalb von 36 Stunden zu räumen, da anderenfalls Fahrzeuge oder Wagen auf Kosten des Marktbeschickers von der Marktaufsicht bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten entfernt werden können.
- (5) Die Marktaufsicht kann in begründeten Einzelfällen die Abbaufrist verlängern.

### **§ 17 Gebrauchsabnahme**

- (1) Fahrgeschäfte, Schankzelte und alle sonstigen genehmigungspflichtigen Betriebseinrichtungen werden vor Beginn des Volksfestes behördlich überprüft.
- (2) Die Betriebseinrichtungen müssen am Tage des Beginns des Volksfestes bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme fertiggestellt sein.

- (3) Die Marktbeschicker oder deren Vertreter oder Beauftragte haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tage zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr bereitzuhalten.
- (4) Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.
- (5) Die erforderlichen Bauunterlagen sind stets bereitzuhalten und auf Verlangen den mit der Abnahme beauftragten Bediensteten vorzulegen.

### **§ 18 Lautsprecherklame**

- (1) Lautsprecheranlagen und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger und Besucher der Marktfläche nicht unangemessen belästigt und andere Betriebe auf dem Volksfest in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Durchsage von werbenden Texten aller Art unter Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist in der Zeit nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet. Musik über Verstärkeranlagen ist ab dieser Zeit leise zu halten.
- (3) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Datenverarbeitung**

- (1) Die Hansestadt Demmin ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Ordnung notwendigen Daten zu erheben, zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Die Hansestadt Demmin kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften (Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern – DSG M-V -) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Demmin, den 01.01.2023

gez. Witkowski  
Bürgermeister